Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 16. Іюня 1861. **№ 67.** **Freitag**, den 16. Juni 1861.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Zur Verständigung über die Reorganisation der Gymnasien in den Ostseeprovinzen und das neueingeführte Siebenclassensystem.

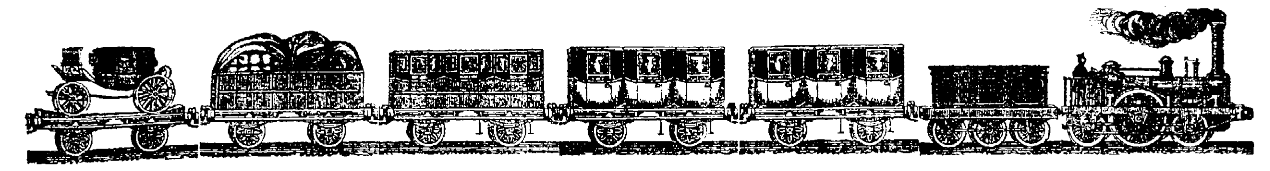
(Fortsetzung.)

Daß auch eine wohlthätige Neuerung auf ungünstiges Vorurtheil und mancherlei Bedenken stößt, darf nicht Wunder nehmen, es kann kaum anders sein. Jede Neuerung wird mit einem gewissen Mißtrauen betrachtet, mit Sträuben und Unlust aufgenommen. Die Trennung von dem Bekannten, Eingewohnten fällt immer schwer: vergessen sind sofort alle Beschwerden, denen nun abgeholfen wird, dagegen schimmert in verschönender Ferne das wirkliche oder vermeintliche Gute, das wir hatten, und nun für das Bessere hingeben sollen, oft aber gar nicht einmal wirklich verlieren, sondern nur zu verlieren wähnen. Auch der entschiedene evidente Fortschritt, der dem Verstande einleuchtet, wird anfänglich zum mindesten doch als unbequem empfunden, und diese reagirende Empfindung stöbert dann alle ersinnlichen Zweifel und Bedenken auf, und das Kopfschütteln geht so eine Weile fort, bis Erfahrung den Nutzen der Gabe bewährt hat, und das Werdende ein Gewordenes und Bestehendes ist. Diese vis inertiae der menschlichen Natur, diese tief im menschlichen Gemüth nistende Anhänglichkeit an das Alte und Bestehende, welche in der Regel bei der Mehrzahl den Fortschrittstrieb überwiegt, ist als retardirende Potenz ein beziehungsweise berechtigter wesentlicher Coefficient aller gedeihlichen, continuirlichen Weiterentwickelung, und zwar ist ihr Widerstand namentlich dann ein nicht unberechtigter, wenn er sich gegen solche aufgenöthigte Aenderungen — wären es auch ihrer Absicht nach oder in Bezug auf ihr directes Ziel Verbesserungen — wendet, die das Gewebe einer geschichtlichen Entwickelung gewaltsam durchreißen, in das Eigenleben eines vielverzweigten socialen Organismus verstörend eingreifen und zersetzend eindringen, — also berechtigt, sagen wir, gegenüber allem Revolutionären, mag es noch so wohlgemeint, noch so klug ersonnen und nach schulgerechter Logik construirt, ja unter anderen Umständen und auf anderem Boden ganz gut und wohlthätig sein. In solchem Fall ist Opposition, wir sagen Opposition im conservativen Sinn berechtigt, eine thatsächliche Beachtung und Berücksichtigung zu finden, — wenn sie Recht hat; und wenn sie nicht Recht hat, wenn sie irrt und nur mißversteht, wir sagen in diesem Sinn mißversteht, so bleibt immer ihr Standpunkt, der Standpunkt des historischen Rechts, von welchem aus sie dermalen Angriff und Eingriff verwechselt, insoweit der Berücksichtigung werth, daß man ihr Aufklärung schuldig zu sein glaubt und sie ihr freundlich bietet, — Aufklärung und Rechtfertigung, zu der man gegenüber einer störrischen und schlechthin unverständigen oder gar einer unredlichen Abneigung gegen das bessere Neue, blos weil es neu und somit unbequem ist, oder weil es verjährten Mißbrauch aus seinem trägen Genuß aufstört, — sich herabzulassen und zu bemühen gar nicht nöthig hat.

Im vorliegenden Fall nun stellt sich die Sache so. Es ist im höheren Schulwesen unserer Provinzen ein Fortschritt zum Besseren gethan worden, dessen Vortheile einleuchtend sind und der manchen sehr fühlbar gewordenen Uebelständen abhilft. Diese Verbesserung ist als eine solche auch von der Mehrheit des urtheilsfähigen Publicums erkannt worden, und unbestimmte Besorgnisse, wie sie jede Neuerung aufstört, sind alsbald durch die Thatsache und durch Erfahrung, selbst die bisherige kurze, völlig gehoben worden, die allgemeine Stimmung schon jetzt eine beruhigte und befriedigte. Gleichwohl sind auch gewisse derartige Bedenken hervorgetreten, denen gegenüber eine Aufklärung des Sachverhaltes vielleicht auch jetzt noch nicht überflüssig sein dürfte und denen eine solche, nach unserer Meinung, allerdings gebührt, indem sie sich größtentheils auf die mehr oder minder bewußte Voraussetzung zurückführen lassen, als ob hier im Sinne eines radicalen nivellirenden Utilitarismus ein Eingriff in die historische Natur, also das geschichtliche Recht des Gymnasiums oder der deutschen humanistischen Mittelschule gemacht worden sei. Dieser Auffassung gegenüber, die zwar im vorliegenden Fall eine völlig irrthümliche ist, deren Standpunkt jedoch wir ehren und theilen, wollen wir versuchen nachzuweisen und hoffen wir constatiren zu können, daß durch die Reform der Gymnasien unserer Provinzen 1) das Wesen der Gymnasien in keiner Weise alterirt, vielmehr nur restituirt worden ist, 2) in der Form nur etwas analogen Erscheinungen, die überall in dem Gebiet des deutschen Schulwesens bestehen und durch Erfahrung bewährt sind, Entsprechendes auch unserer Schulprovinz angeeignet worden und zu gute gekommen ist. Bei Ausführung dieser Sätze wird Gelegenheit gegeben sein, auch anderweitige Einwürfe, die uns kund geworden sind und die sich nicht streng unter die obige Kategorie bringen lassen, zu widerlegen. Was aber mancherlei positive Vortheile der neuen Schulordnung anbetrifft, die bei der mehr negativen und defensiven Haltung unserer Argumentation nicht zur Sprache kommen werden, so werden sie einestheils, nachdem erst der historische Rechtspunkt erledigt ist, von selbst in volles Licht, sowie in ihr absolutes Recht, treten, anderentheils haben sich hierüber auch bereits Stimmen aus pädagogischen Kreisen vor der Oeffentlichkeit vernehmen lassen. *)

*) In der Dörptschen Ztg. 1860, Nr 128, im Inlande 1861, Nr. 7.

(Forts. folgt.)



Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft.

In Grundlage des §. 14 des Statuts werden von der Direction die Inhaber der unten angegebenen pro-visorischen Actien, auf welche die siebente und resp. achte Einzahlung von 10% oder 12 Rbl. 50 Kop. (2 ₤ Sterl.) und resp. 12% oder 15 Rbl. S. (₤ 2„ 8 P.) per Actie bisher nicht geleistet worden, hierdurch aufgefordert, diese Ein-zahlungen nebst den im §. 15 des Statuts verordneten Verzugszinsen binnen Monatsfrist, gerechnet vom 15. (27.) Juni d. J., zu bewerkstelligen. Nach Ablauf dieser Frist werden weitere Zahlungen nicht entgegengenommen, die im Rückstande verbliebenen provisorischen Actien vielmehr für verfallen angesehen, und wird mit denselben nach Vorschrift des §. 14 des Statuts verfahren werden.

Die Einzahlung wird entgegengenommen:

in **Riga**: im Büreau der Direction;
in **St. Petersburg**: bei dem Herrn J. E. Günzburg. Englisch-Quai, Haus Ritter Nr. 26.
in **London**: bei den Herren Sir Sam. Scott Bart. & Comp., 1 Cavendish Square.

Zur Erledigung verschiedener Anfragen, verbindet die Direction hiermit die Anzeige, daß dieselbe beab-sichtigt die Eisenbahn von Riga bis Dünaburg am 1. September d. J. dem öffentlichen Verkehr zu übergeben.

Actien, auf welche die 7. Zahlung à 10% und die 8. Einzahlung à 12% nicht eingegangen.

A. Einfache prov. Actienscheine.				Nr.	55311	55315	5	Nr.	78136	78141	6	Nr.	92921	92935	15
Nr.	4061	4080	20	„	59656	—	1	„	78147	—	1	„	94316	—	1
„	4111	4160	50	„	62187	62206	20	„	78188	78189	2	„	94450	94459	10
„	5561	6060	500	„	65323	—	1	„	78792	78801	10	„	94493	94502	10
„	8686	8699	14	„	70324	70328	5	„	79751	79752	2	„	96097	96106	10
„	9728	—	1	„	70448	—	1	„	79885	—	1	„	96257	96268	12
„	9841	9843	3	„	72466	72480	15	B. Prov. Zehnactienscheine.				„	96470	96471	2
„	18491	18509	19	„	72539	72552	14	Nr.	90047	90056	10	„	96847	96876	30
„	36242	—	1	„	75108	75117	10	„	90138	90147	10	„	97335	—	1
„	41351	41352	2	„	75508	75511	4	„	90243	90252	10				
„	41370	—	1	„	75513	75514	2	„	90326	90329	4				
„	43601	43800	200	„	75523	75532	10	„	92096	—	1				

Actien, auf welche lediglich die 8te Einzahlung à 12% nicht eingegangen.

A. Einfache prov. Actienscheine.				Nr.	17763	—	1	Nr.	33725	33734	10	Nr.	53535	53536	2
Nr.	1092	1099	8	„	17898	17900	3	„	33915	—	1	„	55261	55270	10
„	1121	1123	3	„	18325	18326	2	„	35365	35366	2	„	57711	57712	2
„	1353	1354	2	„	18329	18330	2	„	35701	35760	60	„	59505	—	1
„	3640	—	1	„	20453	20458	6	„	41331	41350	20	„	59660	59664	5
„	3761	3805	45	„	21311	—	1	„	41368	41369	2	„	60046	60055	10
„	6494	6500	7	„	21846	21850	5	„	41605	—	1	„	60351	60355	5
„	6521	6525	5	„	21861	21865	5	„	41632	41635	4	„	60364	60365	2
„	6696	6705	10	„	21881	21890	10	„	42249	42250	2	„	60541	60545	5
„	7201	7207	7	„	22044	22053	10	„	42509	42513	5	„	61621	—	1
„	8064	8066	3	„	22604	22605	2	„	42891	42900	10	„	61991	61995	5
„	8072	8076	5	„	22785	22788	4	„	43001	43010	10	„	61997	61998	2
„	8085	8087	3	„	22791	22795	5	„	43401	43600	200	„	62186	—	1
„	8092	—	1	„	23851	23862	12	„	44601	44620	20	„	62207	62225	19
„	8451	8455	5	„	24111	24125	15	„	45209	45210	2	„	65033	65046	14
„	8933	8952	20	„	27867	—	1	„	45248	—	1	„	65109	65110	2
„	8954	8971	18	„	27870	—	1	„	45452	45459	8	„	65850	65858	9
„	8993	9007	15	„	29246	—	1	„	45488	—	1	„	66391	66396	6
„	9901	9916	16	„	29252	—	1	„	45846	45848	3	„	68686	68690	5
„	10408	—	1	„	29321	29360	40	„	45918	45920	3	„	69405	69409	5
„	13801	13805	5	„	29681	29880	200	„	48713	48722	10	„	69531	69535	5
„	14096	14098	3	„	30881	30960	80	„	48736	48740	5	„	70032	70033	2
„	14665	—	1	„	31066	31068	3	„	48771	—	1	„	70036	70037	2
„	15533	—	1	„	31284	—	1	„	48864	48870	7	„	70042	70043	2
„	17314	17319	6	„	31291	—	1	„	52011	52013	3	„	70046	—	1
„	17321	17330	10	„	33371	—	1	„	52581	52585	5	„	70052	70071	20

Nr.	70329 —	70368	40
„	70431 —	70435	5
„	71602 —		1
„	72481 —	72482	2
„	72633 —	72682	50
„	73115 —		1
„	73984 —	73991	8
„	74204 —	74205	2
„	74703 —		1
„	74798 —	74897	100
„	75118 —	75197	80
„	75512 —		1
„	75515 —	75522	8
„	75672 —	75673	2
„	75773 —	75775	3
„	75905 —		1
„	75908 —	75909	2
„	75920 —	75929	10
„	75978 —	75982	5
„	76307 —	76318	12
„	76452 —	76453	2
„	76568 —	76576	9
„	76695 —	76706	12
„	76893 —		1
„	77353 —	77361	9
„	77382 —	77383	2
„	78135 —		1
„	78142 —	78146	5
„	78148 —		1
„	78162 —		1
„	78176 —	78178	3
„	78190 —		1
„	78506 —	78507	2
„	79165 —	79174	10
„	79245 —	79253	9
„	79344 —	79354	11
„	79881 —	79884	4
„	80211 —	80222	12
„	80700 —	80719	20

B. Prov. Zehnactienscheine.

Nr.	90062 —	90076	15
„	90089 —	90091	3
„	90118 —	90137	20
„	90154 —	90157	4
„	90168 —	90169	2
„	90176 —	90178	3
„	90184 —		1
„	90186 —	90187	2
„	90207 —	90237	31
Nr.	90325 —		1
„	90409 —	90412	4
„	90414 —	90418	5
„	90424 —	90428	5
„	90434 —		1
„	90436 —	90437	2
„	90453 —	90455	3
„	90487 —	90488	2
„	90510 —		1
„	90518 —	90519	2
„	90521 —	90527	7
„	90533 —	90534	2
„	90608 —	90612	5
„	90637 —		1
„	90658 —		1
„	90691 —	90692	2
„	90731 —	90733	3
„	90855 —	90856	2
„	90858 —	90859	2
„	90951 —	90953	3
„	90976 —		1
„	91136 —		1
„	91139 —	91141	3
„	91155 —	91156	2
„	91161 —		1
„	91224 —		1
„	91226 —		1
„	91237 —	91256	20
„	91280 —		1
„	91318 —	91323	6
„	91402 —	91421	20
„	91467 —	91469	3
„	91485 —		1
„	91589 —	91591	3
„	91704 —	91733	30
„	91745 —	91752	8
„	91854 —		1
„	91866 —	91870	5
„	91881 —		1
„	91935 —	91936	2
„	92045 —		1
„	92055 —		1
„	92069 —		1
„	92072 —	92077	6
„	92102 —	92104	3
„	92110 —	92111	2
„	92160 —		1
„	92162 —	92164	3
„	92166 —		1
Nr.	92186 —	92187	2
„	92189 —	92192	4
„	92217 —		1
„	92245 —	92247	3
„	92276 —		1
„	92351 —	92356	6
„	92473 —		1
„	92475 —		1
„	92536 —	92537	2
„	92583 —		1
„	92589 —	92590	2
„	92601 —	92604	4
„	92747 —		1
„	92750 —	92760	11
„	92812 —	92818	7
„	92841 —		1
„	93105 —		1
„	93314 —		1
„	93391 —	93402	12
„	93546 —	93548	3
„	93589 —	93598	10
„	93604 —		1
„	93610 —	93611	2
„	93626 —	93630	5
„	93788 —		1
„	93793 —		1
„	93804 —		1
„	93814 —	93815	2
„	93848 —	93852	5
„	93893 —	93894	2
„	94119 —		1
„	94142 —	94144	3
„	94186 —	94195	10
„	94225 —	94226	2
„	94230 —	94231	2
„	94237 —	94239	3
„	94284 —		1
„	94315 —		1
„	94360 —		1
„	94384 —	94387	4
„	94420 —	94422	3
„	94447 —		1
„	94528 —		1
„	94660 —		1
„	94677 —	94679	3
„	94682 —	94686	5
„	94800 —		1
„	94811 —	94821	11
„	94823 —	94830	8
Nr.	94885 —		1
„	95017 —	95026	10
„	95028 —		1
„	95102 —	95103	2
„	95110 —	95113	4
„	95158 —	95162	5
„	95168 —	95170	3
„	95391 —	95394	4
„	95444 —		1
„	95487 —	95489	3
„	95497 —		1
„	95515 —	95517	3
„	95535 —	95538	4
„	95703 —	95704	2
„	95831 —	95834	4
„	95903 —		1
„	95945 —	95949	5
„	96037 —		1
„	96110 —	96118	9
„	96142 —		1
„	96159 —	96161	3
„	96167 —	96169	3
„	96234 —	96239	6
„	96269 —	96270	2
„	96282 —	96291	10
„	96306 —	96312	7
„	96318 —	96321	4
„	96344 —	96346	3
„	96394 —		1
„	96434 —	96442	9
„	96599 —	96604	6
„	96606 —	96610	5
„	96661 —	96675	15
„	96701 —	96710	10
„	96773 —	96777	5
„	96781 —	967883	3
„	96877 —	96896	20
„	97023 —	97027	5
„	97033 —		1
„	97055 —		1
„	97065 —	97069	5
„	97195 —	97196	2
„	97225 —	97226	2
„	97256 —		1
„	97258 —		1
„	97264 —		1
„	97328 —	97330	3

Die Direction. 1

Die Amortisation findet innerhalb 18 Jahren durch Verloosung statt, jedoch behält die Gesellschaft sich vor, etwaige Wünsche der Obligations-Inhaber durch jährlichen Ankauf al pari zu berücksichtigen.

Riga, den 15. Juni 1861.

Hofgerichts-Assessor
R. B. Ungern-Sternberg,
Elisabethstraße Nr. 34.

Hotel garni von W. Negendanck,

Berlin, Jägerstraße Nr. 63.

Einem hohen Adel und geehrten Publikum empfehle ich bei ihrer Durchreise in Berlin mein comfortable eingerichtetes Hôtel garni bei soliden Preisen und prompter und reeller Bedienung. 2'

Hierdurch warne ich Jedermann vor dem Ankau[f] der von mir am 23. April 1858 ausgestellten au[f] das im Rigaschen Kreise und Burtneekschen Kirchspie[l] belegene Gut Lisden ingrossirten, durch Cession au[f] die Person des Herrn Hofraths T. J. Czarno[w] übertragene Obligation, groß 7000 Rubel S., we[lche] ich aus mir zur Seite stehenden Gründen auf sel[bige] keine Zahlung leisten werde.

W. von Aderkas
auf Kürbis.

Holländische Heringe

in $^1/_{16}$ und $^1/_{32}$ Tönnchen von guter Qualitä[t] verkauft billigst, um zu räumen

C. F. Henko,
Haus Baumann, Marstallstrasse № 73.

Königl. Schwedische Staats-Eisenbahn-Actien à Rthlr. 10.

Ziehung 1. November, 1. Mai jedes Jahr. Gewinne Rthlr. **25,000 20,000 18,000 15,000 12,000 10,000** ꝛc. Geringste Gewinne Rthlr. 11 bis 17 Thaler pr. Crt. steigend.

Staatseffecten-Handlung von F. Achten in Frankfurt a. M. 2

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 14. Juni 1861.

pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze - - - -	— —
Hafergrütze - - - - - -	— —
Gerstengrütze - - - - - -	— —
Erbsen - - - - - - - - -	— —
per 100 Pfund.	
Gr. Roggenmehl - -	—
Weizenmehl - - - - -	5 4 25 —
Kartoffeln pr. Tschet. -	1 25 40
Butter pr. Pud - - -	7 7 60
Heu „ „ K. - - -	— —
Stroh „ „ „ - - -	— —
per Faden.	
Birken-Brennholz - -	5 75
Birken- und Ellern- -	— —

Ellern- - - - per Faden	5 4 75
Fichten- - - - - - - - -	4 —
Grebnen-Brennholz - -	—
Ein Faß Brandwein am Thor:	
½ Brand -	15 75
²/₃ Brand -	19 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf - - - - - - - -	— —
Ausschußhanf - - - - - -	— —
Paßhanf - - - - - - - -	— —
„ schwarzer - - - -	— —
Tors - - - - - - - - - -	— —
Drujaner Reinhanf - -	— —
„ Paßhanf - -	— —
„ Tors - - - -	— —

per Berkowez von 10 Pud.	
Flachs, Kron- - - - - -	44
„ Wrack- - - - - -	40
Hofs-Dreiband - - - - -	38
Livländ. „ - - - - -	35 36
Flachshede - - - - - - -	— —
Lichttalg, gelber - - - -	— —
„ weißer - - - -	— —
Seifentalg - - - - - - -	— —
Talglichte per Pud - -	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife - - - - - - - - - -	38 —
Hanföl - - - - - - - - -	— —
Leinöl - - - - - - - - -	34 —
Wachs per Pud - - - -	15½ 16

per Berkowez von 10 Pu[d].	
Stangeneisen - - - - -	18 2[...]
Resbinscher Taback - -	— —
Bettfedern - - - - - - -	60 11[...]
Knochen - - - - - - - -	— —
Pottasche, blaue - - -	— —
„ weiße - - -	— —
Säeleinsaat per Tonne	— —
Thurmsaat per Tschet. -	— —
Schlagsaat 112 ℔ -	— —
Hanfsaat 108 ℔ - - -	— —
Weizen à 16 Tscht. -	— —
Gerste à 16 „ -	— —
Roggen à 15 „ -	— —
Hafer à 20 Garz. -	1 25 30

Angekommene Fremde.

Den 16. Juni 1861.

Stadt London. HH. Kaufleute Krich von Reval und Davidson von St. Petersburg; Hr. Baron von der Recke nebst Familie und Hr. Baron B. von der Recke von Mitau.

St. Petersburger Hotel. HH. Barone Korff, von der Ropp und Vietinghoff-Scheel von Mitau; Frau Baronin Grotthuß nebst Familie und Hr. Oeconom Polenz aus Kurland; Mad. Chlebnikow, Hr. Förster Sander von St. Petersburg; Hr. Forstrath Schweitzer, Hr. Oberförster Hanz aus dem Auslande; Hr. v. Lövis aus Livland; Hr. Schriftsetzer Kleinberg, Hr. Coll.-Secr. Rukaiew von Dorpat; Hr. Student Gäthgens von Wenden; Hr. Maler Reißner nebst Gattin von New-York.

Hotel du Nord. Hr. Baron Meiners nebst Gattin, Hr. Gutsbesitzer Gratz, Fräul. Gratz aus Livland; Hr. Ingenieur Scott aus dem Auslande; Hr. Gutsbesitzer v. Seck, Hr. Lehrer Balzer aus Kurland; Hr. Oberhofgerichts-Advocat Gorklo von Libau.

The Kings Arms. Hr. Kaufmann Lichtenstein von Hasenpoth.

Der Druck wird gestattet. Riga den 16. Juni 1861. Censor C. Alexandrow.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Beilage zu Nr. 67 der Livländischen Gouvernements-Zeitung.
Den 16. Juni 1861.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird die von Sr. Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland bestätigte Verordnung für die Garküchen in Riga, in Nachstehendem desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Verordnung für die Garküchen in Riga.

§ 1.

Die Berechtigung zum Halten einer Garküche wird von dem Rigaschen Rathe durch das demselben untergeordnete Kämmereigericht nach Entrichtung der festgesetzten Abgabe ertheilt.
Art. 167 u. 192 der Beilage zu Art. 31 Bd. XII städt. Oekonomie.

§ 2.

Die Erlaubniß zum Halten einer Garküche kann in Grundlage der Handelsverordnung nur einem Kaufmann, einem handeltreibenden Bauer oder einem zur Stadt Riga verzeichneten Bürger oder Zunftokladisten ertheilt werden, wenn er durch ein Attest nachweist, daß er guter Führung ist und seine Krons- und Gemeindeabgaben prompt entrichtet hat und überdies angiebt, wo er die Garküche anzulegen beabsichtigt. Nach erhaltener Concession muß derselbe über die Miethe der zu seiner Anstalt erforderlichen Localität einen Contract abschließen.
Art. 127, 135, 174 und 191 ibid. Art. 90 und 317 Bd. XI Handelsverord.

§ 3.

Ein Jeder, der die Garküchen-Concession erhalten hat, kann seinen Contract, sowie die erlangte Garküchen-Concession einer anderen, in solcher Beziehung mit ihm gleiche Rechte genießenden Person abtreten oder cediren, jedoch nicht ohne Genehmigung des Kämmereigerichts, welches verpflichtet ist, hiervon die Polizei in Kenntniß zu setzen.
Art. 136 der Beilg. zu Art. 31 l. c.

§ 4.

Eine und dieselbe Person kann mehre Garküchen besitzen, jedoch muß sie für eine jede solche Anstalt einen besonderen Schein nach Einzahlung der festgesetzten Abgabe ausnehmen.
Art. 128 ibid.

§ 5.

Einem jeden Inhaber einer Garküche, welcher seiner Anstalt nicht selbst oder durch seine in Art. 36 u. 38 Bd. XI. Handelsverordnung näher bezeichneten Familienglieder vorstehen kann oder will, steht es frei, auf Grund des Art. 274 ibid. und Art. 511 Bd. V. Poschlin-Verord. einen Commis hiefür zu bevollmächtigen.

§ 6.

Die Erlaubniß zum Halten einer Garküche wird gegen Entrichtung einer bestimmten Abgabe zum Besten der Stadt-Casse immer nur auf ein Jahr, gerechnet vom 1. Januar bis zum 31. December ertheilt. Wer erst nach dem 1. Juli um die Garküchen-Concession nachsucht, hat die halbe Jahres-Abgabe zu entrichten.
Art. 169, 187 u. 197 ibid.

§ 7.

Die Größe der Abgabe wird jährlich vom Rathe festgestellt und durch die Gouvernements-Obrigkeit der Civil-Oberverwaltung zur Bestätigung vorgestellt.
Art. 190 ibid.

§ 8.

Der Inhaber einer Garküche kann die Abgabe zurückgezahlt erhalten, wenn er einen Beweis darüber beibringt, daß die Garküche nicht geöffnet gewesen.
Art. 199 ibid.

§ 9.

Mit dem Ablauf der Concessions-Bescheinigung erlischt für den Inhaber noch nicht das Recht, sein Gewerbe in der Anstalt fortzusetzen; derselbe kann vielmehr von solchem Rechte so lange, als es ihm beliebt, einen beständigen und ununterbrochenen Gebrauch machen; nur muß er seine alte Bescheinigung vor Ablauf des Jahres erneuern. Derjenige jedoch, welcher sich gesetzwidriger Handlungen schuldig gemacht, und sich dadurch als unzuverlässig erwiesen, kann dieses Recht nicht beanspruchen. Wer aber nicht zur rechten Zeit seine alte Bescheinigung zum Eintausch gegen eine neue producirt und die Abgabe erlegt, der setzt sich der Schließung seiner Anstalt von Obrigkeits wegen aus.
Art. 200 u. 201 ibid.

§ 10.

Das Kämmereigericht ertheilt über die gegebene Erlaubniß zum Halten einer Garküche ein Protokoll oder eine Bescheinigung, welche, gleichwie das in § 15 gedachte Zeugniß der Polizei in der Garküche angeschlagen sein muß.

Art. 192 ibid.

§ 11.

Diese Bescheinigung ist auf dem gesetzlichen, dem Betrage der Abgabe entsprechenden Stempelbogen auszufertigen und muß enthalten:

a. den Vor- und Familiennamen des Garküchenwirths,
b. den Ort wo die Garküche einzurichten gestattet worden,
c. die Artikel, die in der Garküche gehalten und verkauft werden dürfen und die zu halten besonders verboten sind,
d. alle Verpflichtungen des Garküchenwirths in Grundlage dieser Verordnung,
e. die Verantwortlichkeit des Wirths für die Verletzung seiner Verpflichtungen.

Art. 192 u. 193 ibid.

§ 12.

Diese Bescheinigung muß von dem Kämmereigerichte nicht später als am anderen Tage nach Einzahlung der Abgabe erlegt werden.

Art. 194 ibid.

§ 13.

Das Kämmereigericht ist verpflichtet, für jedes Jahr ein besonderes Buch zu führen, in welches die zum Halten der Tracteuranstalten ausgereichten Erlaubnißscheine und die eingeflossenen Abgabenbeträge einzutragen sind.

Art. 198 ibid.

§ 14.

Die bei dem Kämmereigerichte von den Garküchen eingezahlten Abgaben sind von dieser Behörde allmonatlich an das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium abzuliefern.

§ 15.

Wer die Erlaubniß zum Halten einer Garküche erhalten hat, muß vor Eröffnung derselben den empfangenen Erlaubnißschein bei der Polizei produciren, welche binnen 5 Tagen das Local, in welchem die Garküche angelegt werden soll, zu besichtigen und darüber, falls dasselbe den Vorschriften entspricht, ein besonderes Zeugniß zu ertheilen hat.

Art. 131 u. 133. ibid.

§ 16.

Die Anzahl der Garküchen in der Stadt Riga ist unbeschränkt.

Art. 122 und 124 ibid.

§ 17.

Am Eingange einer Garküche muß ein Aushängeschild mit der Aufschrift: „Garküche — харчевня" sich befinden.

Art. 134 ibid.

§ 18.

Da in einem und demselben Hause nicht mehre Anstalten derselben oder verschiedener Gattung bestehen dürfen, so kann eine Garküche auch nur in solchen Häusern errichtet werden, wo keine andere Tracteuranstalt oder Schenke vorhanden ist. Doch darf eine Garküche mit einer Einfahrt verbunden sein. Falls der Inhaber einer Garküche, gegen Erlegung der zum Besten des Armenwesens zu zahlenden Abgabe, noch eine Schenke hat, so müssen beide Anstalten ganz von einander separirt gehalten werden, der Art, daß wenn die eine dieser Anstalten auch auf der anderen Seite der Straße belegen ist, sie dennoch mindestens drei Häuser von der andern entfernt liegen muß.

Art. 127 Anmerk 1 u. Art. 137 ibid. Art. 246 Bd. V. Getr.-Regl.

§ 19.

Das Local einer Garküche darf nur aus drei Zimmern, mit Einschluß des zur Zubereitung der Speisen erforderlichen Zimmers bestehen, und nur in den Parterre-Räumen eines Hauses sich befinden.

Art. 138 u. 166 ibid.

§ 20.

Garküchen dürfen nicht in Häusern der Kirchenbeamten, in welchen diese wohnen, angelegt werden.

Art. 140 ibid.

§ 21.

Den Wirthen der Garküchen wird es zur unabweichlichen Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß alle von ihnen verkauft werdenden Artikel unverfälscht und unverdorben sind.

Art. 143 ibid.

§ 22.

In einer Garküche dürfen verkauft werden: gekochte, gebackene und gebratene Lebensmittel für Leute niederen Standes (mit Ausnahme von Kalkunen, Kapaunen, gemästeten Hühnern, Küchlein, Wild jeglicher Art und von lebenden Fischen: Sterläd, Stör und Hausen), Thee, Kwas und Kislistschi, ferner, nach Erlegung einer besonderen Abgabe zum Besten der Armencasse und mit Concession des Kämmereigerichts, Halb- und Doppelbier. Diese Artikel sind zu freien Preisen zum Verbrauch an Ort und Stelle und zur Verabfolgung in die Häuser zu verkaufen, mit Ausnahme des Bieres, welches aus der Anstalt heraus nicht verabfolgt werden darf.

Art. 144 u. 165 ibid.

§ 23.

Die Garküchen dürfen ihren Bedarf an Bier nur aus den hiesigen Getränkehandlungen und Bierbrauereien kaufen, widrigenfalls der Uebertreter sich der in Art. 749 Bd. XV Thl. I Strafcodex festgesetzten Strafe zu gewärtigen hat.

Art 146 ibid.

§ 24.

Die Wirthe dürfen in ihren Garküchen weder Spiele, noch Musik und Gesang gestatten.

Art. 148 ibid.

§ 25.

Alle Garküchen müssen von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens geschlossen sein.

Art. 149 ibid.

§ 26.

Es können in Garküchen auf Grund von Bescheinigungen, welche gemäß den in dem Tabaks-Accise-Reglement enthaltenen Regeln ertheilt werden, Tabak und Cigarren im Detail, d. h. einzelne Pfeifen Tabak und einzelne Cigarren zum Verbrauch an Ort und Stelle verkauft werden.

Art. 150 ibid.

§ 27.

Die Garküchen stehen unter Aufsicht der Polizei und des Kämmereigerichts, und zwar hat die Polizei vorzugsweise für die Aufrechterhaltung der über Garküchen bestehenden Regeln, der Wohlanständigkeit, Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit und der Reinlichkeit in den Garküchen, sowie für die Unschädlichkeit der zum Verkauf gestellten Lebensmitiel und Getränke zu sorgen, das Kämmereigericht durch die Schenkdiener vorzugsweise zu überwachen, daß die Inhaber der Garküchen die ihnen ertheilte Berechtigung nicht überschreiten.

Art. 205 ibid. Art. 854 Bd. XIII Medic. Pol.

§ 28.

Die Polizei hat die Inhaber der Garküchen und deren Geschäftsführer für Vergehen, die gegen die Verordnung verstoßen, entweder von sich aus zu bestrafen oder sie dem Criminalgerichte zu Bestrafung zu übergeben und über jeden einzelnen Fall dem Rigaschen Rathe Mittheilung zu machen, gleichwie das Kämmereigericht etwaige von seiner Seite entdeckte Vergehungen zum gesetzlichen weiteren Verfahren der Polizei zur Kenntniß zu bringen hat. Ueber jede Strafe, welcher der Wirth einer Garküche unterzogen wird, ist die bezügliche beglaubigte Abmerkung auf dem ihm ausgereichten Concessionsscheine zu machen, die abgesprochenen Strafgelder sind überdies in das über die auf Grundlage dieser Verordnung decretirten Strafgelder zu führende Buch einzutragen.

Art. 207, 208, 209 und 228 der Beilage zu Art. 31 l. c.

§ 29.

Wer die vom Kämmereigerichte erhaltene Bescheinigung und das von der Polizei ausgestellte Zeugniß nich in seiner Garküche anheftet, unterliegt einer Geldstrafe von 10 Rbl.

Art. 1672 Bd. XV. Thl. I Strafcodex.

§ 30.

Wenn Jemand eine Garküche eröffnet, ohne hiezu die Concessionsbescheinigung zu haben, so wird die Anstalt geschlossen und von dem Wirth die Jahres-Abgabe als Strafe beigetrieben.

Art. 1661 ibid. Art. 216 der Beilage zu Art. 31 Bd. XII städtſ. Oekonom.

§ 31.

Wenn in einer Garküche Artikel verkauft werden, welche zu verkaufen nur anderen Anstalten zusteht, so hat der Wirth die Jahresabgabe dieser Anstalt als Strafe zu erlegen und die Garküche wird geschlossen.

Art. 217 ibid Art. 1662 Bd. XV Thl. I Strafcodex.

§ 32.

Wenn eine Garküche aus mehr als drei Zimmern besteht, so hat der Wirth für jedes überflüssige Zimmer 30 Rbl. als Strafe zu erlegen.

Art. 1671 ibid.

§ 33.

Wenn in einer Garküche nicht richtiges oder nicht gestempeltes Maß vorgefunden wird, so unterliegt der Wirth das 1ste Mal der Beitreibung von 10 Rbl. und das 2te Mal derselben Geldbuße im doppelten Betrage; hat er ein solches Maß beim Verkauf gebraucht, so unterliegt er neben derselben Geldbuße der in Art. 1681 Bd. XV Thl. I Strafcodex festgesetzten Strafe. Wenn dagegen beim Verkauf der der Garküche gestatteten Gegenstände zwar gestempeltes, aber unrichtiges Maß und Gewicht gebraucht worden, so unterliegt der Schuldige, sobald er dieses nur aus Unachtsamkeit gethan, einer Poen, das 1ste Mal im Betrage von 10 Rbl., das 2te Mal von 25 Rbl., das 3te Mal von 50 Rbl. und das 4te Mal bei gleichzeitigem Verlust des Rechts auf einen solchen Handelsbetrieb — einer Poen im Betrage von 100 Rbl. Benutzte er aber solches Maß und Gewicht in betrügerischer Absicht, so hat er eine Poen von 100 Rbl. zu erlegen, geht des Rechts auf den Handelsbetrieb verlustig und unterliegt überdies der Strafe des Art. 2257 ibid.

Art. 1676 ibid.

§ 34.

Inhaber von Garküchen, welche ihre Anstalt zur unerlaubten Zeit öffnen, unterliegen das 1ste Mal einer Geldstrafe von 7½ Rbl., das 2te Mal von 15 Rbl., das 3te Mal von 30 Rbl., das 4te Mal aber gehen sie neben Erlegung der Geldstrafe von 30 Rbl. des Rechts verlustig, eine Garküche zu halten.

Art. 1291 ibid.

§ 35.

Wer Gäste während der Nacht in der Garküche beherbergt, unterliegt der Strafe für Oeffnung der Anstalt zur unerlaubten Zeit.

§ 36.

Derjenige Wirth, welcher in seiner Garküche Spiel, Tanz, Gesang und Musik gestattet, unterliegt der oben im § 34 angedrohten Strafe.

Art. 221 der Beilage zu Art 31 Bd. XII städt. Oekonom. Art. 1292 Bd. XV Thl. I Strafcodex.

§ 37.

Wird in einer Garküche unzüchtiges Treiben entdeckt, so unterliegt der Wirth das 1ste Mal einer Poen von 10 bis 20 Rbl., das 2te Mal derselben Poen im doppelten Betrage, das 3te Mal außer dieser doppelten Poen der Schließung der Anstalt. Wenn aber nicht der Wirth, sondern sein Geschäftsführer sich dieses Vergehens schuldig gemacht hat, so unterliegt Letzterer einem Arreste von 3 Wochen bis zu 3 Monaten, der Wirth aber für mangelhafte Beaufsichtigung einer Poen von 5 bis 10 Rbl. Desgleichen unterliegt das Dienstpersonal für ein derartiges Vergehen nach Maßgabe seiner Verschuldung der angeführten Strafe.

Art. 1338 ibid.

§ 38.

Diejenigen Verkaufsgegenstände, welche in einer Garküche in verfälschtem oder verdorbenem Zustande vorgefunden werden, unterliegen der sofortigen Vernichtung und ist der Wirth der Anstalt das 1ste Mal mit einer Poen von 10 bis 15 Rbl., das 2te Mal von 20 bis 30 Rbl., das 3te Mal von 50 bis 60 Rbl. und das 4te Mal derselben Poen zu unterwerfen, gleichzeitig aber des Rechts, eine solche Anstalt zu halten, auf immer für verlustig zu erklären und seine Anstalt zu schließen.

Art. 1102 ibid.

§ 39.

Von allen Strafgeldern, die in Grundlage dieser Verordnung festgestellt und zu erlegen sind und die in ein besonderes Buch eingetragen werden müssen, erhält der Denunciant gegen Quittung in diesem Buche die eine Hälfte und die andere Hälfte fällt zu gleichen Theilen der Rigaschen Stadt-Casse und dem Rigaschen Armendirectorio zu. In Fällen, wo ohne vorhergegangene Denunciation auf Erlegung einer Geldbuße erkannt worden, fällt diese halb zum Besten der Stadt-Casse und halb zum Besten des Armen-Directorii. Die erhobenen Strafgelder sind wöchentlich wohin gehörig abzufertigen.

Art. 227. 230, 231 und 232 der Beilage zu Art. 31 Bd. XII städtis. Oekonom. Art. 520 Bd. I Prov. Cod.

Riga-Schloß, den 16. Juni 1861.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath W. Poorten.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 67. Пятница, 16. Іюня Freitag, 16. Juni 1861.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 5. Juni c. ist der Canzelleibeamte E. v. Stahl mit der stellvertretenden Verwaltung des Amts eines Tischvorstehers dieser Gouvernements-Regierung betraut worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Auf dem letztstattgehabten Landtage der Oeselschen Ritterschaft sind von derselben gewählt und von Sr. Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneur mittelst Antrages vom 13. Mai c. bestätigt worden: G. von Rennenkampff zu Laimjall als Oeselscher Kreisrichter, — der Garde-Lieutenant Th. von Buxhoewden und Carl Baron Saß zu Sandel als Assessoren und Alb. von Buxhoewden als Secretair des Oeselschen Kreisgerichts. Nr. 2430.

* * *

Da der preußische Unterthan Agronom Hugo Falke die Anzeige gemacht hat, daß er seinen vom preußischen Landrathsamte zu Krone am 2. Mai 1861, Nr. 822, ertheilten, von der russischen Gesandtschaft in Berlin am 3. Mai 1861, Nr. 23,857, visirten Paß verloren habe, so werden hierdurch sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom stellvertretenden Gouvernements-Chef beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 4273.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird auf desfallsige Requisition des Baltischen Domainenhofs desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom Domainen-Ministerio bei gleichzeitiger Bestätigung der Regulirungs-Resultate des publ. Antheils Mühlgraben die Zutheilung der beiden publ. Mühlgrabenschen Wirthe zum Krongute Magnushof genehmigt worden und daß in Folge dessen die Vereinigung der Kronbesitzlichkeit Mühlgraben mit dem Krongute Magnushof am 23. April 1861 stattgefunden hat. Nr. 1440.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Besitzers des Gutes Kürbelshof und Moiseküll, die Gemeinde des Gutes Kürbelshof unter das Gemeindegericht des Gutes Moiseküll mit Vermehrung desselben um einen aus den Kürbelshofschen Gemeindegliedern zu wählenden Gemeindegerichtsbeisitzer und mit einem eigenen Gemeindevorsteher gestellt und zugleich das Gut Kürbelshof aus dem Jurisdictionsbezirk des 6. Rigaschen Kirchspielsgerichtsbezirk ausgeschieden und dem Jurisdictionsbezirk des 3. Pernauschen Kirchspielsgerichts sowol in judiciärer, als auch in polizeilicher und administrativer Hinsicht zugetheilt worden ist, jedoch ohne Alteration seiner bisherigen Verhältnisse zum Rujenschen Kirchspiele und Rigaschen Kreise und der darauf basirten Verpflichtungen. Nr. 1445.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf von Sr. Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements bestätigten Beschluß des letzten Oeselschen Landtages der Taxenpreis für den aus den Krügen und Kellern zu verkaufenden Branndwein, Halbbrand von 20 auf 30 Kop. per Stof bis zur Einführung der erhöhten Accisezahlung erhöht worden. Nr. 1407.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte, in Beziehung auf dessen Publicationen vom 31. August 1843 und vom 6. Juli 1844, den unten namhaft gemachten, innerhalb des Zeitraums vom 7. Juli 1817 bis 5. October 1831, im Amte gewesenen Herren Hofgerichtsgliedern hierdurch eröffnet:

daß, nach erfolgtem Ableben des ehemaligen Hofgerichts-Secretairs Hofraths und Ritters August Wilhelm von Lenz und nach geschlossener Verhandlung und Exdivision dessen Concursmasse, nunmehr die Ausrechnungen des ungedeckt verbliebenen Betrages des durch denselben veranlaßt gewesenen Manquements in der Hofgerichts-Depositencasse und demnächst der, laut Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 10. Juli 1843 sub Nr. 2702, auf die Herren Glieder der Behörde subsidiär fallenden Ersatzquoten bewerkstelligt worden und werden demzufolge die zahlungsverpflichteten Herren Hofgerichtsglieder und zwar:

1) Se. Excellenz der Herr Präsident, wirkliche Staatsrath und Ritter Georg v. Huene,
2) Se. Excellenz der Herr Landrath und Ritter Wilhelm Friedrich Baron Ungern-Sternberg,
2) Se. Excellenz der Herr Landrath und Ritter Gustav Johann v. Buddenbrock,
4) Se. Excellenz der Herr Landrath und Ritter Ludwig August Graf Mellin,
5) Se. Excellenz der Herr Landrath und Ritter Hermann Baron Campenhausen,
6) Se. Excellenz der Herr Landrath Carl von Engelhardt,
7) der Herr Vice-Präsident, Collegienrath und Ritter Carl Friedrich von Sievers,
8) der Herr Assessor, Hofrath und Ritter Otto Alexander von Transehe,
9) der Herr Assessor, Collegienrath Friedrich Wilhelm von Scheinvogel,
10) der Herr Assessor, Collegien-Assessor und Ritter Michael von Keßler,
11) der Herr Assessor Conrad Sigismund von Brasch,
12) der Herr Assessor Johann von Fromhold,
13) der Herr Assessor, Collegien-Assessor Otto Reinhold Baron Taube,
14) der Herr Assessor, Hofrath Otto Christoph Sigismund Baron Ungern-Sternberg,
15) der Herr Assessor Hermann Christian Friedrich Magnus von Wilcken,
16) der Herr Assessor Robert Baron Mengden,
17) der Herr Assessor Friedrich v. Transehe,
18) der Herr Assessor Rembert Baron Schoultz-Ascheraden,

resp. deren Erben, desmittelst aufgefordert, innerhalb drei Monaten a dato, diese Ausrechnungen in cancellaria zu inspiciren und etwanige Ausstellungen gegen dieselben in der eben anberaumten Frist zu verlautbaren, widrigenfalls aber, elapso termino, angenommen werden wird, als hätten die obgenannten ehemaligen Herren Hofgerichtsglieder und resp. die Erben derselben diese Ausrechnungen für richtig anerkannt, worauf alsdann weiter erfolgen soll, was Rechtens.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 9. Juni 1861.

Nr. 2039. 3

* * *

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu Anfange des zweiten Semesters 1861 bei der Dorpater Veterinairschule die Aufnahme von Zöglingen, und zwar der ersten Ordnung, stattfinden wird. Diejenigen, welche sich dem Aufnahme-Examen zu unterwerfen wünschen, haben sich am 18. und 19. Juli zwischen 11 und 1 Uhr Vormittags in der Kanzellei der Anstalt zu melden und folgende Zeugnisse einzureichen:

1) die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Vormünder zum Eintritt in die Anstalt;

2) das ärztliche Zeugniß, daß der Aufzunehmende von gesunder Constitution ist und kein körperliches Gebrechen hat;

3) ein Auswärtiger, den schriftlichen Beweis, daß sein Paß an die Dorpatsche Polizei-Verwaltung eingeliefert worden ist;

4) den vom Consistorium beglaubigten Taufschein, welcher beweisen muß, daß der Aufzunehmende das 17. Jahr zurückgelegt hat, und nicht älter als 25 Jahr ist;

5) Bekenner der protestantischen Kirche einen vom Consistorium beglaubigten Confirmationsschein;

6) ein Zeugniß über den genossenen Unterricht;

7) ein Standeszeugniß — Adelige das Zeugniß des Vorstandes der örtlichen Adels-Corporation, — Söhne von Beamten, Geistlichen, Gelehrten und Künstlern ohne Rang, entweder die Dienstlisten ihrer Väter oder andere gerichtliche Zeugnisse über deren Stand, — Steuerpflichtige die Entlassungszeugnisse der Gemeinden, denen sie angehören, worin gleichzeitig die Bescheinigung enthalten sein muß, daß ihnen gestattet ist, ihren Unterricht in Lehranstalten fortzusetzen. Diejenigen, welche über die Vollendung des Cursus in

Gymnasien oder höheren Kreisschulen empfehlende Zeugnisse vorweisen, werden, wenn sie sich geläufig in der deutschen Sprache mündlich und schriftlich ausdrücken können, ohne Examen aufgenommen, haben aber die oberwähnten Zeugnisse ebenfalls und zu demselben Termin einzureichen. 3

Director Prof. Fr. Unterberger.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Ihrer Excellenz der Frau General-Majorin Mathilde v. Schultz, geb. Baronesse Loudon und des Leon Baron Loudon, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das denselben zufolge eines mit den Erben des weiland dimittirten Kirchspielsrichters Carl Ferdinand von Radecki am 12. Januar d. J. abgeschlossenen und am 1. März d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 25,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Dünamündeschen Kirchspiele belegene Gut Wohlershof mit Witthardsholm, auch Oldenburghof genannt, sammt Appertinentien, mit Ausnahme jedoch des früher dazu gehört habenden, auf der Kronsspilwe am Happacksgraben, zwischen einem dem Magnushofschen, einem dem Livländischen Herrn Civil-Gouverneur und einem zu dem Gute Bolderaa gehörigen Heuschlage belegenen sogenannten Hudden-Heuschlages, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung besagten Gutes auf Supplicanten, sowie über die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion nachbenannter auf genanntes Gut annoch ruhender, jedoch nach Anzeige der Supplicanten in dem angeführten Betrage nicht mehr bestehender, sondern durch theilweise Abzahlungen reducirter Capitalquoten und dreier vollständig berichtigter und erloschener Schuldposten sammt den betreffenden Schulddocumenten, nämlich:

1) hinsichtlich der am 3. Februar 1788 für den Rathsherrn Georg Christian Scheimann ursprünglich ingrossirten 2500 Thl. Alb. sammt dem bezüglichen Documente, welche durch Abzahlung auf den Betrag von 1827 Rbl. S. Capital reducirt und im gegenwärtigen annoch validirenden, von Supplicanten übernommenen Restbetrage von 1827 Rbl. S. jure cesso an die Gebrüder Carl Christoph und Samuel Ewald v. Lutzau gediehen sind,

2) hinsichtlich der am 10. Januar 1821 für Se. Excellenz den wirklichen Staatsrath und Ritter du Hamel ursprünglich ingrossirten 5342 Rbl. 40 Kop. S. sammt dem betreffenden Documente, welche durch Abzahlung auf den Betrag von 5000 Rbl. S. Capital reducirt und im gegenwärtigen annoch validirenden, von Supplicanten übernommenen Capitalreste von 5000 Rbl. S. jure cesso an die verwittwete Gerthrud Johanna von Radecki geb. Vogel und den Carl Johann Friedrich von Radecki gediehen sind,

3) hinsichtlich der am 31. Juli 1823 für die Erben des Arrendators Erasmus Johannsen ingrossirten 1150 Rbl. S. sammt Document,

4) hinsichtlich der am 15. October 1829 für die hohe Krone ingrossirten Arrende des Löffertschen Heuschlages bis zum Betrage von 100 Rbl. S. sammt Schulddocument,

5) hinsichtlich der am 5. Juli 1835 für den weiland dimittirten Kirchspielsrichter Christian Friedrich Radecki ingrossirten 1000 Rbl. S. sammt dem Schulddocument,

oder irgend welche Forderungen aus den vorstehenden Posten oder den zu mortificirenden Documenten formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Inhaber der auf obgenanntes Gut ingrossirten und contractlich übernommenen Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Wohlershof mit Witthardsholm, auch Oldenburghof genannt, sammt Appertinentien innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter Capitalquoten und Schuldposten sammt den bezüglichen Schulddocumenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Wohlershof mit Witthardsholm, auch Oldenburghof genannt, sammt Appertinentien, mit Ausnahme des obbezeichneten Huddenheuschlages, Ihrer Excellenz der Frau General-Majorin Mathilde von Schultz geb. Baronesse Loudon und dem Leo Baron Loudon zum gemeinschaftlichen Eigenthum adjudicirt, die obspecificirten Capitalquoten und Schuldposten für nicht mehr giltig erklärt, mortificirt und delirt, zugleich aber der Bitte der Supplicanten gemäß an Stelle der oben sub 1 und 2 erwähnten, bis auf den Betrag von 1827 Rbl. S. und 5000 Rbl. S. mortificirten Capi-

talquoten neue Krepostdocumente, mit dem Vermerk der Cession des annoch valedirenden Restbetrages von 1827 und 5000 Rbl. S. resp. an die Gebrüder Carl Christoph und Samuel Ewald von Lutzau, sowie an die Gerthrud Johanna von Radecki geb. Vogel und den Carl Johann Friedrich von Radecki versehen, ausgereicht werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. Mai 1861.

Nr. 1873. 3

Torge.

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch bekannt gemacht, daß der behufs Uebernahme des Baues eines Wohnhauses für den Forstmeister des 3. Pernauschen Forst-Districts und der dazu gehörigen Nebengebäude auf der ehemaligen Wastemoisschen Forstei — hierselbst abzuhaltende Torg auf den 3. und der Peretorg auf den 6. Juli d. J., Mittags 12 Uhr, anberaumt worden ist. Die Bauten sind auf die Summe von 2523 Rbl. 85$^1/_2$ Kop. veranschlagt und können die Anschläge und Pläne zeitig vor Abhaltung der Torge in der Canzellei der Forst-Abtheilung des Domainenhofes in Augenschein genommen werden. Nr. 7781. 3

Riga-Schloß, den 2. Juni 1861.

* * *

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke werden Alle, welche den Abbruch der Tabacksscheune und die Uebertragung derselben nach der für sie bestimmten neu aufgefüllten Stelle des Dünaufers zu übernehmen wünschen, hierdurch aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihrer Forderungen am Sonnabend den 17. Juni 1861 um 1 Uhr Mittags im technischen Büreau dieser Commission (ehemalige Artillerie-Kaserne) einzufinden, vorher jedoch ebendaselbst die Bedingungen einzusehen und nach Beibringung der vorschriftmäßigen Saloggen zu unterzeichnen.

Riga, den 6. Juni 1861. Nr. 93. 1

Auction.

Dienstag, den 20. Juni, wird die öffentliche Versteigerung des Restes von 108 Tonnen etwas beschädigten Patent-Portland-Cements im Treydenschen Speicher, Moskauer Vorstadt an der Reeperbahnstraße neue Nr. 1, fortgesetzt werden.

Fr. Meuschen. 2

Dienstag, den 20. Juni 1861, werden um 3 Uhr, Haus Nr. 9, Weberstraße, Abreise halber 1 Sopha, 12 Stühle, 1 Sophatisch, 1 Bostontisch, 1 runder und andere Tische, Spiegel, Betten, 1 Speisetisch, in gutem Zustande, eine 8-tägige Wanduhr, Küchen- und Wirthschaftsgeräthe — gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

* * *

Die auf Montag den 19. Juni 1861 auf Heinrichsohnshof angezeigte Auction wird nicht stattfinden. C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das Duplicat des Urlaubscheins d. d. Alexandershöhe 28. Juni 1858, Nr. 774, der Soldatenwittwe Lukerja Knäsowa.

Das P.-B.-B. der Soldatentochter Rosalie Fedorowa Jerschinsky.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Nikolai Lukin Galjuskin, 3

Friedrich Theodor Nikiferow, 2

nach dem Auslande.

Carl Wilhelm Kerne, Adam Heinrich Leidig, Salmann Berkowitsch Hillmann, Susanna Friederike Aschmann, Jacobine Wilhelmine Baeck, Itzka Berkow Eidelmann, Johann August Ramm, August Ludwig Siehl, Alexander Lawrentjew Drasnitzki, Marijane Timofejewa, Apothekergehilfe Wasili Strelbitzki, Jacob Heinrich Birk, Johann August Tamulewitsch, Wittwe Charlotte Caroline Aßmann geb. Vogel, Amalie Eva Hasenfuß, Wasil Alexei Skwarzow, Johann Victor Palmgrün, Theodor Heinrich Schultz, Elisabeth Hensell geb. Normann,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen die Verordnungen über die Garküchen in Riga.

Für den Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**